



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Kerstin Celina, Eva Lettenbauer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 30.08.2021

Hilfen zur Erziehung in Bayern II – Bedarf, Infrastruktur und Beteiligungsmöglichkeiten

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Welche psychiatrischen Diagnosen bei Eltern erhöhen nach Ansicht der Staatsregierung die Wahrscheinlichkeit von Kindeswohlgefährdungen substantiell? 3
- b) In wie vielen Fällen (auch als Anteil aller bewilligten Hilfen zur Erziehung) ist nach Kenntnis der Staatsregierung die psychische Erkrankung eines Elternteils ursächlich für die Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung nach § 20, § 33, § 34, § 42 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Altersgruppen der betroffenen Kinder und Art der psychischen Diagnose)? 3
- c) In wie vielen Fällen erfolgte in Bayern in den letzten 5 Jahren eine Inobhutnahme oder Fremdunterbringung auf der Grundlage des theoretischen Konstrukts einer zu starken Eltern-Kind-Bindung, auch als symbiotische Eltern-Kind-Beziehung bezeichnet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppen der betroffenen Kinder sowie nach Paarfamilie und Ein-Elternfamilie, inkl. Anteil der Mütterfamilien)? 3
2. a) Wie viele Plätze gibt es aktuell in Eltern-Kind- bzw. Vater/Mutter-Kind-Einrichtungen in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreis bzw. kreisfreien Städten sowie nach Art der Einrichtung: stationäre psychiatrische Einrichtungen und Einrichtungen nach 19 SGB VIII)? 3
- b) Bestehen für diese Plätze Wartelisten (bitte aufschlüsseln nach Landkreis bzw. kreisfreien Städten und für den Verlauf der letzten 5 Jahre)? 5
- c) Plant die Staatsregierung, dieses Angebot auszubauen? 5
3. a) Für wie viele Kinder wurden ambulante Hilfen zur Erziehung in den letzten 5 Jahren in Bayern bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Art der Hilfen und Altersgruppe der betroffenen Kinder)? 5
- b) Welcher Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung wurde auf expliziten Wunsch der Sorgeberechtigten bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Form der Hilfen und Altersgruppe der Kinder)? 7
- c) Welcher Anteil wurde als Ergebnis aufsuchender Sozialarbeit und Beratung den Familien angeraten und dann ermöglicht (bitte aufschlüsseln nach Form der Hilfe und Altersgruppe der Kinder)? 7
4. a) Welcher Anteil der bewilligten stationären Hilfen zur Erziehung folgten unmittelbar auf laufende oder gerade abgeschlossene ambulante Hilfemaßnahmen? 7
- b) In wie vielen Fällen wurden für einzelne Kinder mehrere unterschiedliche Hilfemaßnahmen bewilligt, gleichzeitig oder direkt aufeinanderfolgend? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. a) Wie viele Kinder und Jugendliche, die stationäre Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen bzw. bei denen eine sog. Fremdunterbringung notwendig war, wurden in den vergangenen 5 Jahren in Internaten untergebracht, an denen reguläre Schulabschlüsse erworben werden können (bitte aufschlüsseln nach Altersgruppe, Dauer der Unterbringung, angestrebter Schulabschluss)? .. 7
- b) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen die Unterbringung bzw. der erfolgreiche Schulabschluss in einem Internat daran scheiterte, dass die zur Kostenübernahme notwendige wirtschaftliche Jugendhilfe nicht gewährt wurde? 7
- c) Wie hat sich die Quote von erreichten Schulabschlüssen von in Internaten untergebrachten Jugendlichen nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten 5 Jahren entwickelt? 7
6. a) Wie viele Jugendliche haben in den letzten 5 Jahren die stationären Hilfen zur Erziehung aufgrund der Erreichung der Volljährigkeit verlassen (sog. „Care-Leaver“) (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Art und Dauer der vorausgegangenen Unterbringungsmaßnahme sowie Art des erreichten Schulabschlusses bzw. Anteil ohne Schulabschluss)? 8
- b) Welche differenzierten Daten zur Zahl und Art der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII werden für das 25. Lebensjahr erhoben, um den Werdegang von sog. „Care-Leavern“ zu erfassen und zugleich den Erfolg der vorausgegangenen Hilfemaßnahmen zu überprüfen? 8
- c) Wie viele Jugendliche nahmen in den vergangenen 5 Jahren solche Angebote für „Care-Leaver“ in Anspruch (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Art und Dauer der Maßnahme sowie Migrationshintergrund der betroffenen Jugendlichen)? 8
7. a) Wie werden Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in stationären Hilfen zur Erziehung nach § 33 und § 34 SGB VIII sichergestellt, insbesondere dann, wenn die Unterbringung nicht in einem Heim erfolgt, sondern beispielsweise in einer Pflegefamilie oder in einem Internat und daher die Vertretung durch den Landesheimrat Bayern nicht gegeben ist? 8
- b) Welche Weiterbildungen für beteiligte Mitarbeiter*innen der Jugendämter und der stationären Einrichtungen gibt es, um Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen zu ermöglichen und dauerhaft sicherzustellen? 9
- c) Wie wird die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, die der deutschen Sprache (noch) nicht in ausreichendem Maße mächtig sind, sichergestellt? 9
8. a) Welche Kosten verursachten die bewilligten Hilfen zur Erziehung in den vergangenen 5 Jahren (bitte aufschlüsseln nach ambulanten und stationären Hilfen, Jahr und Landkreis, kreisfreie Stadt bzw. Jugendamt)? 9
- b) Welche Entwicklungen sind der Staatsregierung im Bereich „individualpädagogische Auslandsbetreuungen“ bekannt? 10
- c) Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bewilligter Hilfen zur Erziehung werden in Bayern systematisch umgesetzt? 10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 04.10.2021

1. a) Welche psychiatrischen Diagnosen bei Eltern erhöhen nach Ansicht der Staatsregierung die Wahrscheinlichkeit von Kindeswohlgefährdungen substantziell?

Psychische Erkrankungen oder Belastungen von Eltern können Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung und das Kindeswohl darstellen. Im Bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz sind deshalb Maßnahmen zur Schnittstellenoptimierung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich, speziell für Kinder psychisch belasteter oder erkrankter Eltern, schon seit langem ein Schwerpunkt. So enthält beispielsweise das von der Bayerischen Landesärztekammer zertifizierte E-Learning-Angebot zum Kinderschutz des Freistaats Bayern zwei Fortbildungsmodule speziell zum Thema „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ (<https://www.fortbildungsakademie-im-netz.de/fortbildungen/kinderschutz>).

Psychiatrische bzw. suchtmmedizinische Diagnosen bieten allerdings ohne Berücksichtigung individueller Kontextfaktoren keine hinreichende Grundlage für eine suffiziente Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung (vgl. AWMF S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik [Kinderschutzleitlinie], Langfassung 1.0, 2019, AWMF-Registernummer: 027 – 069, Kapitel 4.3.8, abrufbar unter https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-069I_S3_Kindesmisshandlung-missbrauch-vernachlaessigung-Kinderschutzleitlinie_2019-02_1_01.pdf sowie Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern, Seite 38, abrufbar unter <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf>).

- b) In wie vielen Fällen (auch als Anteil aller bewilligten Hilfen zur Erziehung) ist nach Kenntnis der Staatsregierung die psychische Erkrankung eines Elternteils ursächlich für die Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung nach § 20, § 33, § 34, § 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Altersgruppen der betroffenen Kinder und Art der psychischen Diagnose)?**
- c) In wie vielen Fällen erfolgte in Bayern in den letzten 5 Jahren eine Inobhutnahme oder Fremdunterbringung auf der Grundlage des theoretischen Konstrukts einer zu starken Eltern-Kind-Bindung, auch als symbiotische Eltern-Kind-Beziehung bezeichnet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach Altersgruppen der betroffenen Kinder sowie nach Paarfamilie und Ein-Elternfamilie, inkl. Anteil der Mütterfamilien)?**

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

2. a) Wie viele Plätze gibt es aktuell in Eltern-Kind- bzw. Vater/Mutter-Kind-Einrichtungen in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreis bzw. kreisfreien Städten sowie nach Art der Einrichtung: stationäre psychiatrische Einrichtungen und Einrichtungen nach § 19 SGB VIII)?

Laut einer Abfrage des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) bei den Heimaufsichten der Bezirksregierungen gab es in Bayern zum Stand 1. Februar 2021 insgesamt 524 Plätze in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII. Die entsprechenden Daten können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Landkreise	Gesamtzahl Plätze nach § 19 SGB VIII
Lkr Amberg-Sulzbach	12
Lkr Aschaffenburg	14
Lkr Dachau	10
Lkr Eichstätt	12
Lkr Günzburg	7
Lkr Hof	18
Lkr Kulmbach	3
Lkr Landsberg am Lech	3
Lkr Lichtenfels	8
Lkr Main-Spessart	6
Lkr Miesbach	9
Lkr Neuburg-Schrobenhausen	6
Lkr Neumarkt i.d.OPf.	2
Lkr Oberallgäu	9
Lkr Regensburg	8
Lkr Rosenheim	15
Lkr Rottal-Inn	10
Lkr Traunstein	9

Kreisfreie Städte	Gesamtzahl Plätze nach § 19 SGB VIII
Stadt Augsburg	12
Stadt Bamberg	8
Stadt Fürth	40
Stadt Hof	8
Stadt Ingolstadt	12
Stadt Kaufbeuren	9
Stadt Kempten	18
Stadt Landshut	12
Stadt Memmingen	18
Stadt München	122
Stadt Nürnberg	24
Stadt Regensburg	10
Stadt Rosenheim	10
Stadt Straubing	16
Stadt Würzburg	44

Soweit sich die Frage auf voll- und teilstationäre psychiatrische Einrichtungen bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass die Krankenhausplanung als Rahmenplanung erfolgt und sich auf die Festlegung von Standort, Fachrichtungen, Gesamtkapazitäten und Versorgungsstufe beschränkt. Dies ermöglicht es den Krankenhausträgern, schnell, flexibel und unbürokratisch auf neue Bedarfe zu reagieren. Aus diesem Grund liegen der Staatsregierung keine Übersichten über entsprechende Behandlungsangebote, bestehende Erweiterungsabsichten oder Wartelisten vor.

Krankenhausträgern, die die Voraussetzungen für den Betrieb von akutstationären Eltern-Kind- bzw. Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen bisher nicht erfüllen, steht es frei, bei der Krankenhausplanungsbehörde entsprechende Erweiterungsanträge zu stellen. Eltern-Kind- bzw. Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen werden demnach nicht aktiv geplant, die Planung obliegt dem jeweiligen Krankenhausträger. Voraussetzung für die

Behandlung von Eltern und Kindern ist, dass jeweils ein Elternteil und ein Kind stationäre oder teilstationäre Behandlungsbedürftigkeit aufweisen.

b) Bestehen für diese Plätze Wartelisten (bitte aufschlüsseln nach Landkreis bzw. kreisfreien Städten und für den Verlauf der letzten 5 Jahre)?

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

Soweit sich die Frage auf voll- und teilstationäre psychiatrische Krankenhausbehandlung bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 2 a verwiesen.

c) Plant die Staatsregierung, dieses Angebot auszubauen?

Die Kinder- und Jugendhilfe wird entsprechend der in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte umgesetzt. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die ihm nach dem SGB VIII obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Soweit vor Ort ein Ausbau der Angebote nach § 19 SGB VIII für erforderlich erachtet wird, obliegt die Umsetzung den Landkreisen und kreisfreien Städten, nicht der Staatsregierung.

Soweit sich die Frage auf voll- und teilstationäre psychiatrische Einrichtungen bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 2 a verwiesen.

3. a) Für wie viele Kinder wurden ambulante Hilfen zur Erziehung in den letzten 5 Jahren in Bayern bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Art der Hilfen und Altersgruppe der betroffenen Kinder)?

Die Anzahl der von den bayerischen Jugendämtern bewilligten ambulanten Hilfen zur Erziehung kann den folgenden Tabellen entnommen werden (vgl. Landesamt für Statistik, Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, Erzieherische Hilfen, Statistische Berichte 2015–2019). Die amtlichen Jahresfallzahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Im Jahr 2019 in Bayern begonnene ambulante Hilfen/Beratungen für junge Menschen nach Altersgruppen				
Alter	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
unter 3 Jahre	4 594	-	21	1 928
3 bis unter 6 Jahre	7 711	-	42	1 799
6 bis unter 9 Jahre	8 879	169	175	1 843
9 bis unter 12 Jahre	8 056	272	513	1 730
12 bis unter 15 Jahre	6 788	184	1 154	1 412
15 bis unter 18 Jahre	5 097	70	1 397	871
18 Jahre oder älter	2 516	69	1 264	174
Insgesamt	43 641	764	4 566	9 757

Im Jahr 2018 in Bayern begonnene ambulante Hilfen/Beratungen für junge Menschen nach Altersgruppen				
Alter	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
unter 3 Jahre	4 498	-	46	2 052
3 bis unter 6 Jahre	7 586	-	75	1 781
6 bis unter 9 Jahre	8 504	136	203	1 676
9 bis unter 12 Jahre	7 759	283	495	1 677
12 bis unter 15 Jahre	6 666	202	1 233	1 354
15 bis unter 18 Jahre	4 838	51	1 543	848
18 Jahre oder älter	2 402	48	1 674	161
Insgesamt	42 253	720	5 269	9 549

Im Jahr 2017 in Bayern begonnene ambulante Hilfen/Beratungen für junge Menschen nach Altersgruppen				
Alter	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
unter 3 Jahre	4 416	-	28	1 847
3 bis unter 6 Jahre	7 169	-	50	1 576
6 bis unter 9 Jahre	8 172	91	200	1 609
9 bis unter 12 Jahre	7 492	261	444	1 453
12 bis unter 15 Jahre	6 505	191	1 076	1 386
15 bis unter 18 Jahre	4 974	61	1 512	815
18 Jahre oder älter	2 470	31	1 883	151
Insgesamt	41 198	635	5 193	8 837

Im Jahr 2016 in Bayern begonnene ambulante Hilfen/Beratungen für junge Menschen nach Altersgruppen				
Alter	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
unter 3 Jahre	4 063	-	29	1 755
3 bis unter 6 Jahre	6 954	-	48	1 447
6 bis unter 9 Jahre	8 039	93	184	1 537
9 bis unter 12 Jahre	7 412	244	474	1 435
12 bis unter 15 Jahre	6 449	170	1 088	1 331
15 bis unter 18 Jahre	5 059	53	1 549	751
18 Jahre oder älter	2 395	36	1 223	151
Insgesamt	40 371	596	4 595	8 407

Im Jahr 2015 in Bayern begonnene ambulante Hilfen/Beratungen für junge Menschen nach Altersgruppen				
Alter	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
unter 3 Jahre	3 957	-	44	1 651
3 bis unter 6 Jahre	6 649	-	42	1 430
6 bis unter 9 Jahre	8 166	93	171	1 415
9 bis unter 12 Jahre	7 337	153	437	1 332
12 bis unter 15 Jahre	6 616	121	1 036	1 207
15 bis unter 18 Jahre	5 194	51	1 410	760
18 Jahre oder älter	2 561	36	709	176
Insgesamt	40 480	454	3 849	7 971

- b) Welcher Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung wurde auf expliziten Wunsch der Sorgeberechtigten bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Form der Hilfen und Altersgruppe der Kinder)?
- c) Welcher Anteil wurde als Ergebnis aufsuchender Sozialarbeit und Beratung den Familien angeraten und dann ermöglicht (bitte aufschlüsseln nach Form der Hilfe und Altersgruppe der Kinder)?

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

4. a) Welcher Anteil der bewilligten stationären Hilfen zur Erziehung folgten unmittelbar auf laufende oder gerade abgeschlossene ambulante Hilfemaßnahmen?
- b) In wie vielen Fällen wurden für einzelne Kinder mehrere unterschiedliche Hilfemaßnahmen bewilligt, gleichzeitig oder direkt aufeinanderfolgend?

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

5. a) Wie viele Kinder und Jugendliche, die stationäre Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen bzw. bei denen eine sog. Fremdunterbringung notwendig war, wurden in den vergangenen 5 Jahren in Internaten untergebracht, an denen reguläre Schulabschlüsse erworben werden können (bitte aufschlüsseln nach Altersgruppe, Dauer der Unterbringung, angestrebter Schulabschluss)?
- b) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen die Unterbringung bzw. der erfolgreiche Schulabschluss in einem Internat daran scheiterte, dass die zur Kostenübernahme notwendige wirtschaftliche Jugendhilfe nicht gewährt wurde?
- c) Wie hat sich die Quote von erreichten Schulabschlüssen von in Internaten untergebrachten Jugendlichen nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Die angefragten Daten werden weder im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik noch im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ erhoben. Eine entsprechende Abfrage ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

6. a) **Wie viele Jugendliche haben in den letzten 5 Jahren die stationären Hilfen zur Erziehung aufgrund der Erreichung der Volljährigkeit verlassen (sog. „Care-Leaver“) (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Art und Dauer der vorausgegangenen Unterbringungsmaßnahme sowie Art des erreichten Schulabschlusses bzw. Anteil ohne Schulabschluss)?**
- b) **Welche differenzierten Daten zur Zahl und Art der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII werden für das 25. Lebensjahr erhoben, um den Werdegang von sog. „Care-Leavern“ zu erfassen und zugleich den Erfolg der vorausgegangenen Hilfemaßnahmen zu überprüfen?**
- c) **Wie viele Jugendliche nahmen in den vergangenen 5 Jahren solche Angebote für „Care-Leaver“ in Anspruch (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Art und Dauer der Maßnahme sowie Migrationshintergrund der betroffenen Jugendlichen)?**

Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

7. a) **Wie werden Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in stationären Hilfen zur Erziehung nach § 33 und § 34 SGB VIII sichergestellt, insbesondere dann, wenn die Unterbringung nicht in einem Heim erfolgt, sondern beispielsweise in einer Pflegefamilie oder in einem Internat und daher die Vertretung durch den Landesheimrat Bayern nicht gegeben ist?**

Die Beteiligungsrechte von jungen Menschen im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung sind bundesgesetzlich normiert (vgl. insbesondere §§ 8, 10a, 36, 37b, 37c und 45 SGB VIII) und unabhängig von Interessenvertretungen wie dem Landesheimrat Bayern sicherzustellen und zu gewährleisten.

Die qualifizierte Begleitung und Betreuung der Pflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII liegt im Verantwortungsbereich des jeweils zuständigen Jugendamtes. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der konkreten Hilfefestlegung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist eine zwingende Vorgabe. Unabhängig von der neu eingeführten Beschwerdemöglichkeit gemäß § 37b Absatz 2 SGB VIII stehen jungen Menschen in Pflegefamilien auch weiterhin die schon jetzt bestehenden Beschwerdemöglichkeiten bei ihrem fallzuständigen Jugendamt zur Verfügung. Zur Umsetzung der Anforderungen des § 37b Absatz 1 SGB VIII – insbesondere hinsichtlich des geforderten Schutzkonzepts in der Pflegekinderhilfe, das auch Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen hat – erarbeitet der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss fachliche Empfehlungen.

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen gemäß § 34 SGB VIII hat der Einrichtungsträger geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten (vgl. § 45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII). Hinsichtlich des Aufbaus und der Verankerung institutioneller Partizipationsmöglichkeiten und -formen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird auf die vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss erarbeitete und beschlossene Handreichung im Anhang der „Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung“, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11. März 2014, verwiesen (abrufbar unter: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf).

Mit dem Landesheimrat Bayern besteht seit 2013 eine strukturelle Interessenvertretung auf Landesebene, die sich mit Unterstützung und Förderung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) seit 2013 als selbstorganisiertes Gremium für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern einsetzt. Das vorrangige Ziel des Landesheimrats ist es, auf eine möglichst wirkungsvolle, gelebte Beteiligung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen hinzuwirken.

b) Welche Weiterbildungen für beteiligte Mitarbeiter*innen der Jugendämter und der stationären Einrichtungen gibt es, um Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen zu ermöglichen und dauerhaft sicherzustellen?

Beteiligung als eine der Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe ist immanenter Bestandteil sämtlicher Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die das ZBFS-BLJA nach § 85 Absatz 2 Nr. 8 SGB VIII anbietet. Bei der Neuauflage der vom ZBFS-BLJA regelhaft angebotenen Fortbildung „Neu im ASD“ wird das Thema Partizipation sowohl als Haltungsfrage, als auch als handwerkliches Können mehrfach zentral platziert.

Insgesamt gibt es zahlreiche regionale und überregionale Fortbildungsangebote von Jugendämtern, Verbänden und freien Trägern, die das Thema in Qualifizierungsveranstaltungen explizit aufgreifen. Im Bereich des Pflegekinderwesens bietet beispielsweise der vom StMAS geförderte PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e. V. regelmäßig entsprechende Qualifizierungsangebote an.

Auf Landesebene unterstützt die Bayerische Staatsregierung die Praxis zusätzlich mit landesweiten Maßnahmen. So fördert das StMAS die von der Fachberatungsstelle KIBS angebotene landesweite Fortbildungsreihe „PräviKIBS“ für Beschäftigte in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. „PräviKIBS“ ist ein innovatives und evaluiertes Fortbildungskonzept zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Heimen. Aufgrund der großen Nachfrage sowie der Coronabedingt reduzierten Teilnahmemöglichkeiten wurde das Angebot in das Jahr 2021 verlängert.

c) Wie wird die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, die der deutschen Sprache (noch) nicht in ausreichendem Maße mächtig sind, sichergestellt?

Die Beteiligung junger Menschen hat in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen (vgl. insbesondere §§ 8, 10a und 36 SGB VIII). Die Kommunikation mit jungen Menschen, die der deutschen Sprache noch nicht in ausreichendem Maße mächtig sind, erfolgt daher in ihrer Muttersprache oder in einer anderen für sie verständlichen Sprache. Hierzu werden bei Bedarf Dolmetschende herangezogen.

8. a) Welche Kosten verursachten die bewilligten Hilfen zur Erziehung in den vergangenen 5 Jahren (bitte aufschlüsseln nach ambulanten und stationären Hilfen, Jahr und Landkreis, kreisfreie Stadt bzw. Jugendamt)?

In der folgenden Tabelle sind die Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern für die Hilfen zur Erziehung sowie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Hilfearten aufgelistet (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik, Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, Erzieherische Hilfen, Statistische Berichte 2015–2019). Die Daten für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor. Eine Differenzierung der Ausgaben nach allen bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt nicht, da sie pro Jahr eine Auswertung und Auflistung in 96 weitere Tabellen erfordern würde. Dies ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern in Euro für	Jahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
Heimerziehung; Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform	418.234.762	538.168.374	462.725.206	409.586.711	392.910.642
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	242.864.458	264.761.311	289.429.473	315.218.030	344.973.792
andere Hilfen zur Erziehung	13.586.681	15.702.651	10.665.510	18.083.200	19.717.428
Erziehung in einer Tagesgruppe	51.501.998	52.890.369	52.542.986	54.204.902	56.376.749

Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern in Euro für	Jahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	36.524.161	38.146.993	39.388.606	41.230.785	41.880.289
Erziehungsberatung	4.698.291	4.812.415	5.118.386	4.426.639	4.509.401
Hilfe für junge Volljährige	114.642.425	153.776.487	181.546.498	176.676.411	158.389.720
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	14.084.914	14.313.383	14.075.798	14.001.435	13.529.019
soziale Gruppenarbeit	7.101.543	8.069.567	7.950.672	8.373.992	8.599.753
sozialpädagogische Familienhilfe	93.377.675	97.124.732	103.296.579	107.574.640	116.618.355
Vollzeitpflege	116.561.008	122.347.611	127.788.862	123.457.158	125.517.541

b) Welche Entwicklungen sind der Staatsregierung im Bereich „individualpädagogische Auslandsbetreuungen“ bekannt?

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) wurden die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen in § 38 SGB VIII zusammengefasst. § 38 SGB VIII konkretisiert und erweitert die Anforderungen an Auslandsmaßnahmen mit dem Ziel, die erforderliche Qualität des Trägers und der damit verbundenen Maßnahme zu verbessern. So muss der Träger des Angebots unter anderem die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Staates, in dem die Auslandsmaßnahme stattfindet, sowie das Konsultationsverfahren (Brüssel IIa-Verordnung) anwenden, im Besitz einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII im Inland sein und seiner Meldepflicht über den Verlauf der Hilfe nachkommen, um Hilfen zur Erziehung im Ausland anbieten zu dürfen.

Das fallzuständige Jugendamt soll unter anderem sicherstellen, dass der Träger des Angebots diese Voraussetzungen erfüllt und mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte betraut. Insbesondere soll es vor der Entscheidung über die Gewährung einer Auslandsmaßnahme die Eignung der zu betreuenden Einrichtung oder der Person an Ort und Stelle überprüfen und die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen durchführen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll das fallzuständige Jugendamt die Hilfe im Ausland beenden und die Meldepflichten gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde einhalten.

Die Vorschrift des § 38 SGB VIII ist auch für Maßnahmen der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII, welche im Ausland erbracht werden, einschlägig.

c) Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bewilligter Hilfen zur Erziehung werden in Bayern systematisch umgesetzt?

Die Grundlagen für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Hilfen zur Erziehung bilden insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und zur Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII. Diese stellen eine zentrale Grundlage für die Arbeit der Jugendämter in Bayern bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung dar. Den Jugendämtern in Bayern stehen darüber hinaus für die Klärung des erzieherischen Bedarfes gemäß § 27 SGB VIII, einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung gemäß § 35a SGB VIII und zur Einschätzung möglicher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen des ZBFS-BLJA zur Verfügung, um im Rahmen der Hilfeplanung und -steuerung im Zusammenwirken mit den anspruchsberechtigten Familien die geeigneten und notwendigen Hilfen zu gewähren.

Weiterhin dienen den beteiligten Fachkräften die diversen fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zu den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII als Orientierung bei der Ausgestaltung der Hilfen.